

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Firma PEX Automotive GmbH

## Stand 01. Juni 2012

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit **Unternehmern, juristischen Personen der öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.**

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sowie den nachstehenden Einkaufsbedingungen entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir sie als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt und damit ihrer Geltung zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen beziehungsweise Leistungen oder deren vorbehaltlose Zahlung durch uns bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen der Lieferanten, auch dann nicht, wenn uns diese positiv bekannt sind.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Bestellungen

- 2.1 Verträge, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen, andernfalls sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabruf werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.4 Im Fall von regelmäßig wiederkehrenden Bestellungen oder Lieferabrufen berechtigen die Bestellungen/Abrufe den Lieferanten nur zur Fertigung der für die ersten 4 (vier) Wochen genannten Mengen (Fertigungsfreigabe) sowie nur zur Materialeindeckung für weitere 4 (vier) Wochen (Materialfreigabe). Solange keine Änderung der Bestellungen/Abrufe erfolgt, verlängert sich der Fertigungsfreigabezeitraum entsprechend auf Grundlage der letzten übermittelten Bestellungen/Abrufs. Darüber hinausgehende Materialfreigaben können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch unsere entsprechende Fachabteilung erfolgen.
- 2.5 Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Diese gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.6 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion uns Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der

Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010), incl. Verpackung und Versicherung aber ohne Umsatzsteuer, beziehungsweise der Lieferung an den in der Bestellung angegebene Lieferort mit ein. Andernfalls hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Laufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto, wobei Voraussetzung für unsere Zahlung ist, dass uns der Lieferant sämtliche nach dem Vertrag geschuldeten Dokumente zuvor, vollständig und leserlich überlassen hat (z.B. Zertifikate, Dokumentationen, Prüfberichte und ähnliches). Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungseingang, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Datum des Wareneingangs. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.3 Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertag, kommt uns die Ermäßigung zugute.
- 3.4 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

### 4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und –fristen sind bindend. Sie laufen vom Datum der Bestellung ab. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Leistungserbringung. Ist nicht Lieferung „Frei Haus“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere bestellende Abteilung, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände jeglicher Art eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie sie von nicht unerheblicher Dauer sind.
- 4.4 Im Falle einer Anlieferung vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. In dem Fall behalten wir uns vor, die Rücksendung der Liefersache auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch uns, so lagert die Liefersache bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlung erfolgt gem. Ziff. 3.2, berechnet ab dem vereinbarten Liefertermin.

- 4.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn wir hätten ihnen ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt oder sie seien für uns zumutbar.
- 4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wir nehmen nur die bestellten Mengen bzw. Stückzahlen entgegen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns (schriftlich) getroffener Absprache zulässig.
- 5. Verpackung, Warenkennzeichnung, Versand, Ursprungsnachweis**
- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von uns nach unseren Anweisung mit einer von PEX vorgeschriebenen Verpackung oder beigeestellten Verpackungen zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 5.2 Für den Versand gelten unsere jeweils gültigen Allgemeinen Versandvorschriften
- 5.3 Soweit die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von uns vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 5.4 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angabe zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.
- 5.5 Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von uns vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 5.6 Liefergegenstände, die mit einem für uns geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in unserer Originalverpackung verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an uns oder einen von uns bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 5.7 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.
- 6. Qualität, Dokumentation**
- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Lieferantengegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns
- 6.2 Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift Band 2 "Sicherheit der Qualität von Lieferungen" sowie auf QS-9000 "PPAP", jeweils aktueller Stand, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 6.3 Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) sowie die jeweiligen Anliefer- und Verpackungsvorschriften von PEX Automotive GmbH sind Bestandteile aller unserer Bestellungen. Sollten die Anliefer-, Verpackungsvorschriften und QSV nicht bekannt sein, muss der Lieferant diese Information beim jeweiligen Besteller/Einkäufer anfragen. Die QSV können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [www.pex.de](http://www.pex.de).
- 6.4 Artikel die von uns bestellt werden müssen dem OE Standard entsprechen.
- 7. Mängeluntersuchung, Gewährleistung**
- 7.1 Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach deren Erhalt zu prüfen. Wir bemühen uns, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, die Untersuchung der Ware auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit, in Form von Stichproben vorzunehmen. Die Anwendung des § 377 HGB ist soweit zulässig ausgeschlossen. In jedem Falle ist eine Rüge innerhalb von 30 Tagen seit Entdeckung eines Mangels oder sonstigen Beanstandungen rechtzeitig. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu und finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Falle hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt uns vorbehalten.
- 7.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn, die gesetzlich vorgegebene Mindestgewährleistungsfrist ist länger oder die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- 7.5 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von PEX Automotive GmbH auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.
- 7.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Verlesekosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichproben-Verfahren durchzuführen und unbeschadet unsere sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte bzw. AQL-Werte die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten hundertprozentig zu prüfen und Ersatz der mangelhaften Teile zu verlangen.
- 7.7 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns

- den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es nicht.
- 7.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Verlesekosten, hat.
- 7.9 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 7.4 tritt die Verjährung in den Fällen 7.7 und 7.7 frühestens nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir unserem Kunden gegen uns gerichtete Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten, es sei denn, die gesetzliche Gewährleistungsfrist ist länger.

## **8. Produkthaftung, Freistellung**

- 8.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Erweiterung auf Produkthaftung abzuschließen.
- 8.3 Die Produkthaftung erfolgt nach EG Richtlinie 85/374 EWG vom 19.12.1989 und dem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung**

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder der Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

## **10. Rücktritts- und Kündigungsrechte**

- 10.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
  - der Lieferant eine Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und in angemessener Frist, die 30 Tage ab Mitteilung der Pflichtverletzung nicht überschreitet, keine Abhilfe schafft,
  - eine wesentliche Verschlechterung der

Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

- 10.2 Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- 10.3 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 10.4 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 10.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## **11. Unterlagen und Geheimhaltung**

- 11.1 . Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – oder mit derartigen Informationen und Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse nicht vervielfältigt oder wertmäßig verwendet oder schließlich an Dritte geliefert werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 11.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge
- 11.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **12. Sicherheit und Umweltschutz**

- 12.1 . Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der

zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken.

- 12.2 Lieferanten sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferungen von Verbotsstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 12.3 bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen eines Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

### **13. Exportkontrolle, REACH**

- 13.1 . Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten seiner Güter gem. deutschen, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter auf seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstigen Geschäftsdokumenten zu unterrichten sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaige Rückfragen zu benennen.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige Bestimmungen der Europäischen Verordnung (EG)Nr. 1907/2006 (REACH) zu beachten. Er garantiert, dass seine Produkte unter Beachtung der ihm bekannten Verwendung in Übereinstimmung mit der Verordnung registriert sind. Seinen Verpflichtungen – z.B. der Erstellung und Erteilung eines Sicherheitsdatenblattes – wird er ohne Verzögerung nachkommen.

### **14. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 14.1 . Sofern sich aus dem Vertrag nichts anders ergibt, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Tübingen. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Reutlingen (72764 Reutlingen) zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Geschäftssitz oder am Ort seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

### **15. Allgemeine Bestimmungen**

- 15.1 . Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist im Zweifel die deutsche Version vorrangig.
- 15.2 Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und auf die vertraglichen Beziehungen mit uns findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts Anwendung.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame